



Ansuchen an die Direktion um Freistellung vom Unterricht

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus bis zu einer Woche der Schulleiter, mehr als eine Woche die Bildungsdirektion die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

Ich, _____, ersuche meinen Sohn / meine Tochter _____ Klasse: _____ am / vom _____ bis _____ vom Unterricht freizustellen.

Grund:

Hinweise:

- Der / Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
- Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
- Mit diesem Ansuchen nimmt der / die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.

Ort, Datum

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Volksschule Völs

Bahnhofstraße 8 - 6176 Völs
Telefon: 0512/ 303520
direktion@vs-voels.tsn.at
www.vs-voels.tsn.at



Stellungnahme des Klassenvorstandes:

- einverstanden
- nicht einverstanden

Ort, Datum

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Stellungnahme der Direktion (bei längerer Freistellung als einen Tag):

- genehmigt
- nicht genehmigt:

Ort, Datum

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten



Richtlinien: Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht **muss immer eine begründete Ausnahme** sein! Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§ 45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Feiertage verschiedener Religionen (begrenzte Anzahl)
- Gesundheitliche Gründe
- Teilnahme an Sportveranstaltungen
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger Verwandter
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt.

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand bzw. der Klassenvorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt.

Für Freistellungen von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig.

Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion gerichtet werden.

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden! Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind kein Grund für eine Freistellung vom Unterricht.

Ansuchen an die Klassenvorständin / dem Klassenvorstand bzw. die Direktion, die diesen Richtlinien entsprechen, müssen mit dem entsprechenden Formular eingebracht werden.